

# Geschäftsbedingungen (AGB's)

## **§ 1 Allgemeines**

1.11 Für unsere Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen, auch künftige, gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden von Auftraggeber durch die Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme unserer Leistung, anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch bleibt aufrechterhalten, auch wenn uns Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers übermittelt werden und wir gleichwohl ohne Widerspruch gegen die Bedingungen unseres Auftraggebers liefern. Erklärungen unserer Vertreter und Mitarbeiter des Außendienstes werden erst rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Diese sind nicht zum Inkasso berechtigt.

## **§ 2 Angebot und Auftragsannahme**

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich

2.2. Die Annahme von Aufträgen durch uns erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch Lieferung der Ware.

2.3. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung von Inhalt der Bestellung ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgeblich, es sei denn, der Käufer widerspricht vor der Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Empfang der Auftragsbestätigung.

2.4. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maße sowie Angaben über Montagefristen und Anzahl des Montagepersonals sind für uns nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen und Maße.

## **§ 3 Preise**

3.1. Die Preise verstehen sich frei ab unserer Werkstatt bzw. Lager einschließlich Verpackung; daneben wird die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt, und zwar auf der Basis des am Lieferort gültigen Steuersatzes.

3.2. Die Wahl des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

3.3. Roll-, Stand-, und/oder Abladegebühren werden von und nicht übernommen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, bei einer Erhöhung der Materialpreise und/oder der Löhne um mehr als fünf Prozent, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

3.4. Anfallende Stundenlohnarbeiten werden von uns in Höhe unserer üblichen Sätze berechnet.

3.5. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers. Fordert der Käufer dennoch Mithilfe beim Abladen, so sind wir von jeglicher Haftung frei.

## **§ 4 Lieferung**

4.1. Wir liefern auf Gefahr des Auftraggebers ab unserer Werkstatt und/oder Lager. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch mit Verlassen der Werkstatt bzw. des Lagers, und zwar auch dann, wenn wir mit eigenen Leuten den Versand vornehmen. Sofern es der Auftraggeber wünscht werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

4.2. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4.3. Wir behalten uns vor, Änderungen und weitere Entwicklungen hinsichtlich der Modelle, der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Funktion des Liefergegenstandes eintritt. Zumutbare geringfügige Abweichungen in Maßen und Farben bleiben uns vorbehalten.

4.4. Bei vom Auftraggeber veranlassten Abweichungen vom Auftrag oder Ausführungsveränderungen und zusätzlichen Leistungen sind wir berechtigt, die Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

4.5. Liefertermine und -zeiten sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich als „Fix“ bestätigt sind. Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung frühestens jedoch mit Eingang der vollständigen technischen Details, die zur Herstellung erforderlich sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die vereinbarte Lieferung unsere Werkstatt und/oder Lager verlassen hat oder falls sich die Ablieferung aus Gründen verzögert, welche wir nicht zu vertreten haben. Die Anzeige der Versandbereitschaft an den Auftraggeber reicht aus. Teillieferungen sind zulässig. Sie können von uns gesondert berechnet werden.

4.6. Bei Streik, Betriebsstörungen oder anderen Fällen höherer Gewalt, auch bei unseren Unterlieferanten oder bei von uns nicht verschuldeten Lieferstörungen sind wir nach unserer Wahl von der Verpflichtung zur Lieferung ganz oder nur für die Dauer der Behinderung frei. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits entstandenen Verzuges eintreten. Bereits erbrachte Teillieferungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

4.7. Bei Überschreiten des angegebenen Liefertermins in anderen Fällen hat der Auftraggeber eine Mahnfrist von mindestens einem Monat und, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann eine weitere Nachfrist von vier Wochen jeweils schriftlich zu setzen. Soweit von uns Teillieferungen erbracht worden sind, ist das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse. Wenn der Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung wegen einer Verzögerung der Lieferung, die infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns zu vertreten ist, Erfüllung zu verlangt und ihm zusätzlicher Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Abnahme**

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich abzunehmen. Haben wir die Montage des Liefergegenstandes übernommen, ist dieser bei der Anlieferung vor Beginn der Montage vom Auftraggeber als ordnungsgemäß anzunehmen.

5.2. Wird von keinem der Vertragspartner eine förmliche Abnahme verlangt oder erfolgt keine Abnahme aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Leistung mit Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen.

5.3. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Liefergegenstand bestimmungsgemäß ohne schriftlichen Vorbehalt verwendet.

5.4. Nimmt der Käufer den Liefergegenstand nicht entgegen, so haftet er für alle von ihm hierdurch veranlassten Mehrkosten.

## **§ 6 Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge**

6.1. Wir leisten Gewähr für diejenigen Gegenstände, die wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Eine Gewährleistung entfällt für Schäden, die u.a. zurückzuführen sind auf:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere übermäßige Beanspruchung oder falsche Lagerung,
- fehlerhafte Montage bzw. Ingebrauchnahme, Mangelhaftigkeit oder Untauglichkeit des zur Montage benutzten/zur Verfügung gestellten Materials durch den Käufer oder Dritte,
- natürliche Abnutzung,
- eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an dem Liefergegenstand.

6.2. Nach Auslieferung aufgetretene Schäden an der Oberfläche des Liefergegenstandes, den angebrachten Armaturen und dergleichen durch äußere Gewaltanwendung wie z.B. Schnitt-, Stichverletzungen werden nicht als Mängel anerkannt.

6.3. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers nach unserer Wahl auch dazu berechtigt, nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

6.4. Ungeachtet der Mängelrüge ist der Liefergegenstand anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Es ist uns Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Liefergegenstand zu besichtigen. Solange uns der Käufer nicht Gelegenheit gibt, uns von dem gerügten Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf den Mangel der Ware nicht berufen. Wird ein Mangel festgestellt, leisten wir Nachbesserung oder liefern einen mangelfreien Gegenstand gegen Rückgabe des beanstandeten.

6.5. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Unsere Haftung bleibt in jedem Falle auf den Wert des beanstandeten Liefergegenstandes der Höhe nach beschränkt. Wir haften somit weder für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, noch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

6.6. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

6.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **§ 7 Werkzeichnungen/technische Details**

7.1. Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für einen anderen als für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

7.2. Angebotsunterlagen, die nicht zu einem Auftrag führen, sind zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns die Berechnung vor, die nach gebahmtem Aufwand zu vergüten ist.

## **§ 8 Zahlung**

8.1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Tag des Geldeingangs bei uns. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch offen sind.

8.2. Bundesbankfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Bei Wechselzahlung ist ein Skontoabzug unzulässig. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind uns unverzüglich zu erstatten.

8.3. Kommt der Auftraggeber mit nur einer Zahlung in Verzug, werden Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder lehnt die Bank zum Diskont eingereichte Wechsel ab, so werden alle offenen Rechnungen einschließlich aller noch ausstehenden Wechsel auf einmal fällig.

8.4. Die Aufrechnung oder ein Zurückaltungsrecht uns gegenüber ist nur mit oder wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

8.5. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.

8.6. Zahlungsverzug, wesentliche Vermögensverschlechterungen des Auftraggebers oder die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, berechtigen uns, die Lieferung zu verweigern oder Lieferung gegen Vorkasse zu verlangen. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen bleibt unberührt.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Besteller zur Herausgabeverpflichtet.

9.3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich MwSt.) vorrangig ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung dieser Forderungen nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen

Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dieses aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind auch berechtigt, diese Nachricht selber zu veranlassen.

9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Die Regelung §947 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

9.5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Ist zur Verbindung oder Vermischung die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und diesen unentgeltlich für uns verwahrt.

9.6. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

9.8. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

9.9. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Mit der Zahlungseinstellung des Bestellers, einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware, der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers bzw. Gesamtvollstreckung oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers erlischt das Recht zur Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. Der Besteller hat uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.

Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen. Die Vorbehaltsware ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern; sie ist auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Nicht eingehende Zahlungen auf abgetretene Ansprüche sind unverzüglich auf einem einzurichtenden Sonderkonto der Firma „Goldschmidt & Harder GmbH“ treuhänderisch zu hinterlegen.

9.10. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit insoweit auf das Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1. Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu dem in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel – und Scheckklagen – ausschließlich Hamburg vereinbart.

10.2. Der Gerichtsstand Hamburg wird auch gegenüber Nichtkaufleuten für den Fall vereinbart, dass die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihren Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.3. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts.

# **GHS**

**Goldschmidt & Harder GmbH**

**Schlauch-, Armaturen- und Dichtungstechnik**

**Mühlenhagen 130**

**20539 Hamburg**

**TEL.: 040 / 78 16 57**

**Fax: 040 / 78 16 75**

**www.ghs-technik.de**